

---



# Höhe der Deckungssumme überprüfen

## Berufshaftpflichtversicherung des Zahnarztes

*Vor Kurzem berichteten die Medien über eine Gesamtentschädigung von 5 Millionen Euro, die aufgrund eines Vergleichs in einem deutschen Arzthaftungsprozess zu zahlen war – angeblich die bislang höchste bekannt gewordene Entschädigungssumme in einem solchen Fall in Deutschland. Eingeklagt waren zunächst rund 9 Millionen Euro. Der Fall gibt Anlass, auch im zahnärztlichen Bereich darüber nachzudenken, ob man sich mit dem eigenen Berufshaftpflichtversicherungsvertrag ausreichend abgesichert sieht.*

Wie bekannt wurde, erhielt die Gesamtentschädigung von 5 Millionen Euro die Familie eines 43-jährigen Spitzenmanagers und Vaters von zwei Kindern, der bei einer Operation im Rachenraum einen Erstickungsanfall erlitten hatte, schwer hirngeschädigt wurde und letztlich als Wachkoma-Patient in ein Pflegeheim aufgenommen werden musste. Nach der Berichterstattung waren den an der Operation beteiligten Ärzten gravierende vermeidbare Fehler unterlaufen. Die gezahlte Gesamtentschädigung von 5 Millionen Euro umfasste Schmerzensgeld, Behandlungskosten, Verdienstausschluss sowie Unterhalt für die Ehefrau und die beiden Kinder.

Bei der Schädigung des Patienten handelte es sich um ein außerordentlich tragisches Ereignis, welches sicherlich hinsichtlich der ärztlichen Fehler und der daraus entstandenen Folgen ungewöhnlich ist. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch im zahnärztlichen Bereich fernab von Operationen extreme Ereignisse nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Sind diese durch Fehler des Zahnarztes oder seiner Mitarbeiter verursacht, drohen hohe Zahlungspflichten, für die der Arzt oder Zahnarzt letztlich mit seinem gesamten Vermögen haftet. Zu denken ist etwa an Ereignisse im Zusammenhang mit allergischen Schocks, Herzinfarkt oder Aspiration von Materialien.

Ganz abgesehen davon, dass der Zahnarzt nach der Berufsordnung ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert sein muss, sollte jeder schon wegen seiner ärztlichen Verantwortung für Folgen aus aufgetretenen Fehlern, aber durchaus auch in seinem eigenen Interesse prüfen, ob er Risiken ausreichend abgesichert sieht.

Oftmals wird eine höhere Deckung durch ein verhältnismäßig geringes Aufgeld zu realisieren sein; so dürften die Mehrkosten für eine Deckungssumme von 5 Millionen Euro für Personenschäden gegenüber einer Deckungssumme von 3 Millionen Euro in einem Aufschlag von rund 20 bis 30 Prozent bestehen. Je nach versicherter Tätigkeit dürfte dabei mit einer Anhebung des Jahresbeitrags um etwa 100 bis 300 Euro zu rechnen sein. Überschreitet die tatsächliche Inanspruchnahme im Haftungsfall die vorhandene Deckung, kann dies existenzvernichtende Bedeutung haben.